

Satzung

Sozialverband VdK Sachsen e. V.

Fassung gemäß des 8. Ordentlichen Landesverbandstages vom 16.09.2016 einschließlich der Änderungen des "Kleinen Verbandstages" am 20.01.2018



SOZIALVERBAND

VdK

SACHSEN

www.vdk.de/sachsen



Sozialverband VdK Sachsen e. V.
Landesgeschäftsstelle
Elisenstraße 12, 09111 Chemnitz
Telefon: 0371 - 33 40 0
Fax: 0371 - 33 40 33
www.vdk.de/sachsen
sachsen@vdk.de

GLIEDERUNG

A)	ALLGEMEINES	5
	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
	§ 2 Wesen und Zweck des Landesverbandes	5
B)	MITGLIEDSCHAFT	7
	§ 3 Ordentliche Mitglieder	7
	§ 4 Außerordentliche und Fördernde Mitglieder	8
	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	8
	§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	9
C)	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEITRAG, FINANZIERUNG DES LANDESVERBANDES	11
	§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
	§ 8 Beitrag, Finanzierung	14
D)	GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES UND IHRE AUFGABEN	15
	§ 9 Gliederung des Landesverbandes	15
	§ 10 Ortsverbände	15
	§ 11 Ortsverbandstag und seine Aufgaben	15
	§ 12 Ortsverbandsvorstand, Ortsverbandsrevisoren und ihre Aufgaben	16
	§ 13 Kreisverbände	17
	§ 14 Kreisverbandstag und seine Aufgaben	17
	§ 15 Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandsrevisoren und ihre Aufgaben	19
E)	ORGANE DES LANDESVERBANDES UND IHRE AUFGABEN	21
	§ 16 Organe des Landesverbandes	21
	§ 17 Ordentlicher Landesverbandstag, Einberufung und Zusammensetzung	22

GLIEDERUNG

§ 18	Leitung, Beschlussfähigkeit und Aufgaben des Ordentlichen Landesverbandstages	23
§ 19	Außerordentlicher Landesverbandstag	25
§ 20	Landesverbandsvorstand	25
§ 21	Aufgaben des Landesverbandsvorstandes	26
§ 22	Landesverbandsausschuss	28
§ 23	Aufgaben des Landesverbandsausschusses	28
F)	REVISOREN UND AUSSCHÜSSE	29
§ 24	Landesverbandsrevisorinnen und -revisoren	29
§ 25	Beschwerde- und Schlichtungsausschuss	30
§ 26	Beratende Ausschüsse und Beiräte	30
G)	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	31
§ 27	Landesverbandsgeschäftsstelle, Angestellte des Landesverbandes	31
§ 28	Wahlbestimmungen / Kooptation	31
§ 29	Ehrevorsitzende / Ehrevorsitzender	32
§ 30	Abberufung von Vorstandsmitgliedern	32
§ 31	Beschwerde- und Schlichtungsverfahren	32
§ 32	Protokolle / Beschlüsse	33
§ 33	Auflösung des Verbandes	34
§ 34	Satzungsänderungen	34
§ 35	Inkrafttreten der Satzung	35

A) ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Sozialverband VdK Sachsen e. V.“.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Chemnitz.
- (3) Der Landesverband ist eine vereinsrechtlich selbstständige Verbandsgliederung des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Landesverbandes

- (1) Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
- (2) Der Landesverband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Terrorismus und Gewalt, gegen die Vorbereitung und die Entfachung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alles zu tun, was der Verständigung der Völker und der Sicherung des Friedens dient und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten, insbesondere für die Interessen der älteren oder von Behinderung betroffenen Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Der Landesverband ist eine soziale sowie eine sozial- und gesellschaftspolitische Organisation. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er vertritt die sozialrechtlichen und sozialpolitischen Interessen des in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreises. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Soweit durch Unternehmungen des Verbandes Gewinne erzielt werden, sind diese den gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken des Verbandes zuzuführen. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten daraus keine Zuwendungen sowie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit und eine optimale soziale Eingliederung des von ihm vertretenen Personenkreises zu erreichen, soll der Zweck des Landesverbandes vornehmlich erreicht werden durch:
- a) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Umsetzung gesetzgeberischer Vorhaben, gegebenenfalls durch Einsatz von Rechtsmitteln,
 - b) Beratung, Betreuung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in den Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechtes, der Sozialversicherung, der sozialen Hilfe, der Rehabilitation und der Teilhabe, des Schwerbehindertenrechtes und aller einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches. Eine darüber hinausgehende Rechtsberatung findet nicht statt.
 - c) Betreuung des in § 3 genannten Personenkreises in der Jugend- und Altenhilfe und der Seniorenarbeit,
 - d) Förderung der Prävention, der Rehabilitation und des Sports für Menschen mit Behinderungen,
 - e) Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere von schwerbehinderten Frauen,
 - f) Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber, Förderung von Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
 - g) Beteiligung an den Sozialversicherungswahlen als Arbeitnehmerorganisation,
 - h) Förderung der Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen einschließlich des Einsatzes geeigneter Kommunikationshilfen zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
 - i) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens sowie der barrierefreien Umweltgestaltung,
 - j) Durchführung von Bildungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen,
 - k) Erholungsmaßnahmen, auch durch seinen Reise und Freizeitdienst unter Beachtung der Abgabenordnung,

- l) kulturelle Betreuung,
 - m) Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen innerhalb und außerhalb der Familie sowie Förderung der Jugendarbeit,
 - n) Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für die in § 3 benannten Personenkreise,
 - o) Patientenberatung.
- (5) Der Landesverband kann die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung unterhalten, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben.
- (6) Der Landesverband kann zur Unterstützung seiner Arbeit Trägerschaften bilden und andere Organisationen gründen, ihnen beitreten und diese fördern. Zur Erreichung seiner Ziele pflegt er die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege.
- (7) Zur Durchsetzung und Förderung seiner Ziele kann sich der Landesverband geeigneter Medien bedienen.

B) MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Ordentliche Mitglieder

In den Landesverband können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden:

- a) Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- b) Unfallverletzte,
- c) Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
- d) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung finden, und deren Hinterbliebene,
- e) Rentnerinnen und Rentner,
- f) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
- g) die Hinterbliebenen der in Buchstaben a) bis f) aufgeführten Gruppen,
- h) jede Waise von Hinterbliebenen im Sinne der Buchstaben a) bis f).

§ 4 Außerordentliche und Fördernde Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen, Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen anerkennen, fördern und unterstützen.
- (2) Als fördernde Mitglieder können alle Personen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen soll bei der Verbandsgliederung des Wohnortes erworben und aufrechterhalten werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen wird beim Landesverband erworben.
- (2) Der Beitritt der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und der Anerkennung der Satzung.
- (3) Über die Aufnahme bei natürlichen Personen entscheidet der Ortsverbandsvorstand bzw. das zuständige Verbandsorgan. Sofern die Interessen des Verbandes gegen den Erwerb einer Mitgliedschaft sprechen, hat das zuständige Verbandsorgan nach bekannt werden umgehend den Bewerber auf die Verweigerung der Aufnahme einschließlich Begründung und das Beschwerderecht in einer schriftlichen Entscheidung hinzuweisen. Bei juristischen Personen entscheidet der Landesverbandsvorstand über die Aufnahme.
- (4) Durch die Aufnahme in den Sozialverband VdK Sachsen e. V. wird die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland e. V. erworben.
- (5) Beim Übertritt aus einem anderen Landesverband des Sozialverbandes VdK Deutschland wird die dort verbrachte Mitgliedschaft auf die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Sachsen angerechnet, ebenso bei der Übernahme der Mitgliedschaft eines verstorbenen Ehepartners.
- (6) Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft und verlängert sich ohne Kündigung um jeweils ein Kalenderjahr.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder bei deren Auflösung. Die selbstbestimmte Einzelmitgliedschaft ihrer Mitglieder im Sozialverband VdK Sachsen e. V. wird davon nicht berührt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod oder als Verzicht bzw. Ausschluss, dem der Landesverband zustimmt, verliert das Mitglied jeden Anspruch aus seiner Mitgliedschaft und jeden Anspruch an den Landesverband und sein Vermögen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt zugleich die Mitgliedschaft beim Sozialverband VdK Deutschland e. V.

- (2) Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden und ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn es den Interessen des Verbandes oder seinen Bestrebungen zuwiderhandelt, die Geschlossenheit des Verbandes beeinträchtigt oder sonst das Ansehen des Verbandes schädigt,
 - b) wenn es der Satzung und den auf der Satzung beruhenden Beschlüssen der Verbandsorgane nicht Folge leistet,
 - c) wenn es sich entehrende Handlungen zu Schulden kommen lässt,
 - d) wenn es 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand bleibt und erfolglos gemahnt wurde,
 - e) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben.

- (4) Über den Ausschluss hat zu entscheiden:
 - a) der Ortsverbandsvorstand bzw. das zuständige Verbandsorgan,
 - b) bei Angehörigen der Verbandsorgane das übergeordnete Verbandsorgan,
 - c) der Landesverbandsvorstand, wenn er vom Orts- bzw. Kreisverbandsvorstand darum ersucht wird oder wenn der Kreisverbandsvorstand einer Weisung des Landesverbandsvorstandes innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt,
 - d) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes unter Beachtung des § 5 Abs. 4 Buchst. f. Satz 2 der Bundessatzung, wenn eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des Landesverbandsvorstandes oder Landesverbandsausschusses betroffen ist,
 - e) der Landesverbandsvorstand bei Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes.
- (5) Der schriftlich zu begründende Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied oder Organ des Landesverbandes bei dem für die Entscheidung über den Ausschluss zuständigen Verbandsorgan eingereicht werden. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss in jedem Fall Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben. Der in geheimer Abstimmung erfolgte Beschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (6) Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss, dem Antragsteller gegen dessen Ablehnung der Rechtsbehelf der Beschwerde nach § 31 dieser Satzung offen. Auf das Beschwerderecht und den Beschwerdeweg ist in der schriftlichen Entscheidung hinzuweisen.
- (7) Während des Ausschlussverfahrens kann das Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitgliedes sowie seine Beurlaubung aus der Verbandstätigkeit angeordnet werden. Diese Maßnahmen treten außer Kraft, wenn die mit der Sache befasste Instanz nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrer Anordnung über den Ausschlussantrag entschieden hat.
- (8) In minder schweren Fällen kann statt auf Ausschluss auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Dies sind insbesondere die Erteilung eines Verweises und/oder das Verbot der Ausübung einer Funktion für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEITRAG,
FINANZIERUNG DES LANDESVERBANDES

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes natürliche Mitglied oder eine für ihn bestellte Betreuungsperson hat, sofern befugt, das Recht, die Verbandseinrichtungen und Hilfen in Anspruch zu nehmen und sich an Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen.

Jedes natürliche Mitglied kann, wenn es geschäftsfähig ist und im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt ist, grundsätzlich in jedes Organ des Verbandes gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Verbandes bei der Verfolgung ihrer Ansprüche aus der Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten- und Sozialhilfegesetzgebung sowie in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Der Verband kann seine Hilfe durch Einschaltung der vom Sozialverband VdK Sachsen e. V. errichteten „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ mit dem Sitz in Chemnitz erbringen.

Ein Recht auf eine weitergehende Hilfe - insbesondere auf Hilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei Strafverfolgungen - besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Hilfeanspruch, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt.

- (3) Die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz oder der Verwaltungsgerichtsordnung und die Vertretung vor den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten sowie den Landessozialgerichten und den Obergerichtsverfahren obliegt der vom Verband errichteten „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ mit dem Sitz in Chemnitz.

Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht wird durch den Sozialverband VdK Deutschland e. V. mit Sitz in Berlin nach seinen Regelungen wahrgenommen.

(4) Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu vergüten:

a) Die von der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ zu berechnenden Entgeltsätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren	178,00 €
Klageverfahren	254,00 €
Berufungsverfahren	280,00 €

b) Bei von der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, erhöhen sich die in Buchstaben a) bestimmten Entgeltsätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7%).

(5) Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das vertretene Mitglied keinen Anspruch gegen den jeweiligen Verfahrensgegner auf vollständige Erstattung des an die „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ zu zahlenden Entgelts oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der Sozialverband VdK Sachsen e. V. berechtigt, die Kostenschuld des Mitgliedes gegenüber der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ anstelle des Mitgliedes mit der Maßgabe teilweise zu begleichen, dass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:

Vorverfahren	30,00 €
Klageverfahren	60,00 €
Berufungsverfahren	80,00 €

Besteht die VdK-Mitgliedschaft des vertretenen Mitgliedes bei Beauftragung der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung, so halbieren sich die vorstehenden Beträge.

- (6) Der Sozialverband VdK Sachsen e. V. haftet für die Tätigkeit der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ sowie die Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten. Für die Verjährung eines Schadenersatzanspruchs gelten die Bestimmungen des BGB. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Sozialverband VdK Sachsen e. V. verjährt spätestens mit Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens.
- (7) Einen Anspruch auf Bearbeitung von Verfahren und Vertretungen vor dem Sozial- und Verwaltungsgerichten erwirbt das Mitglied erst dann, wenn es mindestens 12 Monate Beiträge entrichtet hat.
- (8) Wenn ein Mitglied des Sozialverbandes VdK Sachsen e. V. im Rahmen der ihm obliegenden Tätigkeiten für den Verband oder in Ausführung eines Auftrages des Verbandes einen Schaden erleidet oder infolge einer solchen Tätigkeit unter Anklage gestellt wird, hat es Anspruch auf Rechtsschutz. Der Landesverbandsvorstand trifft die Entscheidung über die Höhe der Kostenübernahme.
- (9) Alle natürlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (10) Die Mitglieder erhalten die Verbandszeitung sowie bei Beitritt die Satzung kostenlos.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge im Voraus zu entrichten, die Verbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane nach Bekanntwerden zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Ausbreitung des Verbandes mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes beizutragen.
- (12) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (13) Der Verband kann die Daten der Mitglieder an Dritte unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes übermitteln, soweit es für den Zweck und die Ziele des Verbandes im Sinne dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 8 Beitrag, Finanzierung

- (1) Der Verband finanziert sich vornehmlich aus Beiträgen, Zuschüssen, Spenden, Gebühren und Umlagen.
- (2) Der Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt jährlich 78,00 Euro. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Im eigenen Ermessen kann ein Förderbeitrag von Fördermitgliedern gezahlt werden, mindestens jedoch in Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Absatz 2. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag, der nicht unter dem Betrag nach Absatz 2 liegt, zu zahlen.
- (4) Auf Antrag des Mitgliedes entscheidet in sozialen Härtefällen über die Verringerung der Beitragshöhe der Ortsverbandsvorstand bzw. das zuständige Verbandsorgan. Vor einer Entscheidung durch den Ortsverbandsvorstand bzw. das zuständige Verbandsorgan ist eine Stellungnahme des/der Beratungsstellenleiters/in erforderlich.

Der Beitrag kann bis auf 50 % des unter Abs. 2 genannten Betrages reduziert werden. Die Entscheidung ist auf maximal 12 Monate zu befristen. Bei einer Reduzierung des Mitgliedsbeitrages erlischt der Anspruch auf Zustellung der VdK-Zeitung.

- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten monatlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 5. Werktag des laufenden Monats zu entrichten. Für die Beitragserhebung durch Lastschriftverfahren ist die Landesgeschäftsstelle verantwortlich, in allen anderen Fällen der Ortsverbandsvorstand bzw. das zuständige Verbandsorgan.
- (6) Auf die Entrichtung des Beitrages nach § 7 Absatz 7 der Satzung wird voll verzichtet, wenn Bedürftigkeit besteht. Die Bedürftigkeit ist anzunehmen bei Bezug von Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII sowie bei laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.
- (7) Die Finanzierung des Landesverbandes erfolgt entsprechend des beschlossenen Haushaltplanes.

D) GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES UND SEINE AUFGABEN

§ 9 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände. Diese sind vereinsinterne Verbandsgliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Über die Gründung, Zusammenlegung, Trennung und Namensgebung von Ortsverbänden entscheidet der übergeordnete Verbandsvorstand. Über die Bildung, Zusammenlegung, Trennung und Namensgebung von Kreisverbänden entscheidet der Landesverbandsvorstand.

§ 10 Ortsverbände

- (1) In allen Städten und Stadtteilen, Gemeinden und Gemeindeverbänden, können Ortsverbände gegründet werden.
- (2) Nichtförmliche Organe des Ortsverbandes sind:
 - a) der Ortsverbandstag
 - b) der Ortsverbandsvorstand.

§ 11 Ortsverbandstag und seine Aufgaben

- (1) Der Ortsverbandstag ist das oberste beschließende Organ des Ortsverbandes und besteht aus allen natürlichen Mitgliedern des Ortsverbandes.

Der Ortsverbandstag wird alle vier Jahre vom Ortsverbandsvorstand schriftlich oder in sonst üblicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin einberufen. Der Ortsverbandsvorstand leitet diesen und fertigt eine Niederschrift, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und von der Ortsverbandsvorsitzenden bzw. dem Ortsverbandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 12 Abs. 2 b) zu unterschreiben ist.

- (2) Die Aufgaben des Ortsverbandstages sind:
 - a) die Wahl des Ortsverbandsvorstandes,
 - b) die Wahl der Delegierten zum übergeordneten Verbandstag, der Ortsverbandstag kann die Wahl der Delegierten auf den Ortsverbandsvorstand übertragen,
 - c) Vorschläge für die Kandidaten der übergeordneten Verbandsorgane,

- d) die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Ortsverbandsvorstandes für die abgelaufenen Kalenderjahre,
 - e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Behandlung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge.
- Der Ortsverbandstag kann Ortsverbandsrevisoren, die nicht Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes sein dürfen, wählen.
- (3) Zwischen den Ortsverbandstagen finden jährlich Mitgliederversammlungen statt.

§ 12 Ortsverbandsvorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Ortsverbandsvorstand leitet den Ortsverband und wird für die Dauer von vier Jahren vom Ortsverbandstag gewählt. Er untersteht dem übergeordneten Verbandsvorstand.
- (2) Der Ortsverbandsvorstand soll bestehen aus:
- a) der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Dabei sollen, wenn möglich, aus den weiteren Vorstandsmitgliedern eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r, ein/eine Schatzmeister/in und ein/eine Schriftführer/in bestimmt werden.
- (3) Wählbar ist jedes natürliche Verbandsmitglied. Für ausscheidende Vorstandsmitglieder sollen Nachfolger nach der auf sie entfallenden Höchststimmenzahl in den Ortsverbandsvorstand eintreten können. Scheidet eine Ortsverbandsvorsitzende oder ein Ortsverbandsvorsitzender aus, so wird von dem zu vervollständigenden Ortsverbandsvorstand innerhalb einer Monatsfrist eine Nachwahl vorgenommen. Von dem nächsten ordentlichen Ortsverbandstag bzw. der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist die Nachwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Ortsverbandsvorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Auf Verlangen eines Drittels des Ortsverbandsvorstandes muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen. Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzung des Ortsverbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und von der bzw. dem Ortsverbandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

- (5) Dem Ortsverbandsvorstand obliegt insbesondere:
- a) die Betreuung der Mitglieder, die Erteilung von Auskünften in besonderen Fällen, ausgenommen die sozialrechtliche Beratung und Vertretung,
 - b) die Vertretung des Landesverbandes für den Ortsverbandsbereich,
 - c) die Durchführung und Einhaltung der Verbandssatzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anweisungen übergeordneter Verbandsorgane,
 - d) die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltplanes des Ortsverbandes und ggf. die Entgegennahme der Berichte der Ortsverbandsrevisoren,
 - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Kassenführung gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung,
 - f) die Einberufung des Ortsverbandstages, der Mitgliederversammlung und sonstiger Veranstaltungen des Ortsverbandes,
 - g) die Fertigung der Niederschrift über den Ortsverbandstag, aus der mindestens hervorgehen muss: die Tagesordnung, die Wahlergebnisse und die gefassten und durchnummerierten Beschlüsse.

§ 13 Kreisverbände

- (1) In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt ist ein Kreisverband zu bilden.
- (2) Nichtförmliche Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) der Kreisverbandstag,
 - b) der Kreisverbandsvorstand.

§ 14 Kreisverbandstag und seine Aufgaben

- (1) Der Kreisverbandstag ist das oberste beschließende Organ des Kreisverbandes und besteht aus:

- a) dem Kreisverbandsvorstand,
 - b) den Delegierten.
Die Kreisverbandsrevisoren nehmen, sofern Sie nicht selbst ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Kreisverbandstag wird alle vier Jahre vom Kreisverbandsvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Dabei liegt der Versammlungstermin mindestens 8 Wochen vor dem ordentlichen Landesverbandstag. Der Kreisverbandsvorstand leitet diesen und fertigt eine Niederschrift, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und von der für diesen Kreisverbandstag verantwortlichen Kreisverbandsvorsitzenden bzw. dem Kreisverbandsvorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (3) Die Aufgaben des Kreisverbandstages sind:
- a) die Wahl des Kreisverbandsvorstandes,
 - b) die Wahl von mindestens zwei Kreisverbandsrevisoren, die nicht Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sein dürfen,
 - c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesverbandstag, der Kreisverbandstag kann die Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag auf den Kreisverbandsvorstand übertragen. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, jedoch keine zum Landesverband in einem unmittelbaren Anstellungsverhältnis stehende Person.
 - d) die Wahl der Mitglieder, die als ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreter für den Landesverbandsausschuss berufen werden; einer der Mitglieder sollte die/der Vorsitzende/r des Kreisverbandsvorstandes sein,
 - e) Vorschläge für die Kandidaten der weiteren Landesverbandsorgane zu unterbreiten,
 - f) die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Kreisverbandsvorstandes und der Kreisverbandsrevisoren für die abgelaufenen Kalenderjahre,
 - g) die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisverbandsvorstandes,
 - h) die Behandlung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge.

- (4) In den Jahren zwischen den Kreisverbandstagen kann ein außerordentlicher Kreisverbandstag einberufen werden, der in allen Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub dulden, Beschlüsse fassen und erforderliche Nachwahlen zum Kreisverbandsvorstand vornehmen kann. Er besteht mindestens aus dem Kreisverbandsvorstand, dem Verbandsvorsitzenden oder einer bzw. einem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der untergeordneten Verbandsstufen.

Der außerordentliche Kreisverbandstag wird bei Bedarf vom Kreisverbandsvorstand einberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn sie von einem Drittel der Ortsverbandsvorsitzenden beantragt wird.

Die Beschlüsse des außerordentlichen Kreisverbandstages, welche gem. Abs. 2 Satz 2 protokolliert werden, bedürfen der Zustimmung des ordentlichen Kreisverbandstages.

§ 15 Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandsrevisoren und ihre Aufgaben

- (1) Der Kreisverbandsvorstand leitet den Kreisverband und wird für die Dauer von vier Jahren vom Kreisverbandstag gewählt. Er untersteht dem Landesverbandsvorstand.
- (2) Er besteht aus mindestens fünf Personen und setzt sich zusammen aus:
- a) der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
 - d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - e) und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Für ausgeschiedene Mitglieder treten Nachfolger nach der auf sie entfallenen Höchststimmenzahl in den Kreisverbandsvorstand ein. Scheidet eine Kreisverbandsvorsitzende oder ein Kreisverbandsvorsitzender, eine Schatzmeisterin oder ein Schatzmeister aus, so wird von dem zu vervollständigenden Kreisverbandsvorstand innerhalb einer Monatsfrist eine Nachwahl vorgenommen. Von dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Kreisverbandstag ist die Nachwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl durchzuführen.

- (3) Die in § 15 Abs. 2 unter a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand.
Der geschäftsführende Kreisverbandsvorstand entscheidet in allen Fällen der laufenden Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschlüsse dem Kreisverbandsvorstand vorbehalten sind. Der Kreisverbandsvorstand ist über den wesentlichen Inhalt und die Entscheidungen auf dessen nächster Sitzung zu informieren.
Nur in Eilfällen kann der geschäftsführende Kreisverbandsvorstand auch dem Kreisverbandsvorstand vorbehaltene Entscheidungen treffen. Diese müssen in der nächsten Kreisverbandsvorstandssitzung behandelt werden.
Näheres regelt die Geschäftsordnung der Kreisverbände.
Der geschäftsführende Kreisverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Kreisverbandsvorstand soll von der bzw. dem Kreisverbandsvorsitzenden mindestens halbjährlich einberufen werden. Auf Verlangen eines Drittels des Kreisverbandsvorstandes muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen.
Die zuständige Beratungsstellenleiterin bzw. der zuständige Beratungsstellenleiter hat an allen Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
Über die Sitzung des Kreisverbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und von der bzw. dem Kreisverbandsvorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Dem Kreisverbandsvorstand obliegt insbesondere:
- a) die Geschäftsführung des Kreisverbandes,
 - b) die Vertretung des Landesverbandes für den Kreisverbandsbereich,
 - c) die Durchführung und Einhaltung der Verbandssatzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anweisungen übergeordneter Verbandsorgane,
 - d) die Beratung und organisatorische Unterstützung der untergeordneten Verbandsstufen,

- e) die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltplanes des Kreisverbandes und die Entgegennahme der Berichte der Kreisverbandsrevisoren,
- f) die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Kassensführung gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung,
- g) die Einberufung, Vorbereitung, Durchführung und Leitung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Kreisverbandstages, die Fertigung der Niederschrift über den Kreisverbandstag, aus der mindestens hervorgehen muss: die Tagesordnung, die Wahlergebnisse und die gefassten und durchnummerierten Beschlüsse sowie die Ausführung von deren Beschlüssen.

- (6) Der Kreisverbandsvorstand kann zur Durchsetzung der satzungsgemäßen Bestimmungen den untergeordneten Verbandsvorständen verbindliche Anweisungen erteilen. Den Anweisungen hat dieser Verbandsvorstand nachzukommen.

Kommt dieser Verbandsvorstand nicht innerhalb von vier Wochen den Anweisungen des Kreisverbandsvorstandes nach, so kann der Kreisverbandsvorstand die Geschäfte dieses Verbandsvorstandes in diesen Belangen übernehmen, um die Ausführung der Anweisungen selbst durchzuführen. Die Kosten dafür sind dieser Verbandsgliederung zuzurechnen.

- (7) Die Kreisverbandsrevisoren müssen mindestens einmal jährlich die Kreisverbandskasse prüfen. Hierbei haben sie sich die vorhandenen Abrechnungen und den Bank- und Kassenbestand vorlegen zu lassen sowie die Einnahmen und die Ausgaben unter Vorlage der Belege zu prüfen. Über die Revision ist ein Bericht zu erstellen. Die Revisoren unterzeichnen für die Richtigkeit dieser Prüfung.

E) ORGANE DES LANDESVERBANDES UND IHRE AUFGABEN

§ 16 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesverbandstag,
- b) der Landesverbandsausschuss,
- c) der Landesverbandsvorstand.

§ 17 Ordentlicher Landesverbandstag, Einberufung und Zusammensetzung

- (1) Der Landesverbandstag ist das höchste beschließende Organ des Landesverbandes. Seiner Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten des Landesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik, seine Beschlüsse sind für alle Verbandsgliederungen und Mitglieder verbindlich.
- (2) Ordentliche Landesverbandstage finden alle vier Jahre statt und sind durch den Landesverbandsvorstand mit Festlegung des Zeitpunktes und Ortes einzuberufen.

Die Bekanntgabe des Ordentlichen Landesverbandstages hat mindestens ein Jahr vor der Tagung zu erfolgen.

Die Einberufung der Delegierten und die Einladung der beratenden Teilnehmer muss spätestens vier Wochen vor dem Landesverbandstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Nach Möglichkeit sind alle Beratungs- und Beschlussunterlagen der Tagesordnung beizufügen. (3) Sitz und Stimme auf dem Landesverbandstag haben:

- der/die Vorsitzende des Landesverbandsausschusses,
- die Mitglieder des Landesverbandsausschusses,
- der/die Vorsitzende des Landesverbandsvorstandes
- die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,
- die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten.

Den Delegiertenschlüssel legt der Landesverbandsvorstand mindestens ein Jahr vor dem Landesverbandstag fest. Jeder Kreisverband stellt mindestens einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten. Bei einer höheren Delegiertenzahl soll mindestens eine Frau delegiert werden.

- (4) Die Delegierten sind mit ungebundenem Mandat zu entsenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Alle stimmberechtigten Teilnehmer/innen am Landesverbandstag haben sich durch ein vom Landesverbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimieren.

- (6) Die Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses, des Finanzausschusses, des Sozialpolitischen Ausschusses und des Satzungsausschusses, die Landesverbandsrevisoren und die leitenden Angestellten des Landesverbandes nehmen am Landesverbandstag mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht selbst ordentliche Delegierte sind.

§ 18 Leitung, Beschlussfähigkeit und Aufgaben des Ordentlichen Landesverbandstages

- (1) Der Landesverbandstag wird durch das von ihm gewählte Präsidium gemäß der Geschäftsordnung geleitet.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
- a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
 - c) zwei Schriftführerinnen oder Schriftführern.
- (3) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Landesverbandstag ist in allen wesentlichen Entscheidungen und Grundsatzfragen zuständig, u. a. für die Berufung der Mitglieder des Landesverbandsausschusses sowie deren Stellvertreter und für die nach der Wahlordnung durchzuführende Wahl:
- a) der oder des Vorsitzenden des Landesverbandsvorstandes,
 - b) der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,
 - c) der oder des Vorsitzenden des Landesverbandsausschusses,
 - d) der oder des Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
 - e) dem Mitglied / der Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
 - f) von mindestens zwei Landesverbandsrevisoren sowie, wenn möglich, zwei Ersatz-Revisoren, die nicht Mitglieder des Landesverbandsvorstandes sein dürfen,

g) der Delegierten zum Bundesverbandstag

Der Landesverbandstag kann die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag auf den Landesverbandsvorstand übertragen.

Alle Kandidaten für die unter a) bis g) genannten Wahlfunktionen müssen die persönliche Eignung besitzen und sind nicht weisungsgebunden.

Der Landesverbandstag ist weiterhin zuständig:

- h) für die Entgegennahme der Berichte des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandsausschusses, des Kassenberichtes und Revisionsberichtes des Landesverbandes sowie der Berichte des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und der Landesgeschäftsführerin bzw. des Landesgeschäftsführers für die abgelaufene Wahlperiode,
 - i) für die Beschlussfassung über die Entlastung des Landesverbandsvorstandes,
 - j) für die Behandlung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge und
 - k) für die Vornahme von Satzungsänderungen nach § 34.
- (5) Anträge zum Landesverbandstag, einschließlich Anträge zur Satzungsänderung, sind spätestens acht Wochen vor Beginn der Tagung beim Landesverbandsvorstand schriftlich einzureichen.

Antragsberechtigt sind Kreisverbandsvorstände und die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Über die Zulassung später eingegangener Anträge, einschließlich Anträge zur Satzungsänderung, entscheidet der Landesverbandstag gemäß beschlossener Geschäftsordnung.

- (6) Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Verhandlungen, Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung, das Wahlprotokoll mit Ergebnis und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und die von den Schriftführern und der oder dem Vorsitzenden des Landesverbandstages zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentlicher Landesverbandstag

- (1) Außerordentliche Landesverbandstage können aus wichtigen Gründen vom Landesverbandsvorstand einberufen werden. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Landesverbandsausschusses mit einer Dreiviertel Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder wenn mehr als die Hälfte der Kreisverbände dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Bestimmungen über den Ordentlichen Landesverbandstag treffen mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 zu.

§ 20 Landesverbandsvorstand

- (1) Der Landesverband wird von dem Landesverbandsvorstand nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Landesverbandstages und des Landesverbandsausschusses geleitet.

Der Landesverbandsvorstand wird durch den Landesverbandstag gewählt und besteht aus 7 oder 9 Mitgliedern:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden,
- b) drei gleichberechtigten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
- c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- e) einem bzw. drei weiteren Vorstandsmitglied/ern.

Unter den in Abs. 1 Buchst. a) und b) Genannten soll eine Frau sein, die gleichzeitig Landesfrauenvertreterin ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine Frauenvertreterin gewählt werden.

Mitglieder des Landesverbandsvorstandes dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Landesverband oder in einem sonstigen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verband stehen.

- (2) Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB sind der/die Landesverbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen, von denen jeweils zwei zeichnungsberechtigt sind.
- (3) Für ausscheidende Mitglieder rücken Nachfolger entsprechend der auf sie entfallenen Höchststimmenzahl in den Landesverbandsvorstand unter Beachtung von Abs. 1 Satz 3 auf.

- (4) Die in Abs. 1 unter a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand, dessen Arbeit durch die Geschäftsordnung des Landesverbandsvorstandes geregelt wird.

Der Landesverbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Landesverbandsvorstand ist über den wesentlichen Inhalt und die Entscheidungen auf dessen nächster Sitzung zu informieren.

Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse zum Inhalt hat und von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (5) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand nimmt an den Sitzungen des Landesverbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 21 Aufgaben des Landesverbandsvorstandes

- (1) Dem Landesverbandsvorstand obliegt insbesondere:
- a) die Vertretung des Landesverbandes gegenüber dem Präsidium des Sozialverbandes VdK Deutschland, der Staatsregierung, den Landes- und sonstigen Behörden, Organisationen und Privatpersonen,
 - b) die Durchführung der Landesverbandssatzung,
 - c) die Aufstellung und Vorlage des Haushaltplanes einschließlich Stellenplanes des Landesverbandes,
 - d) die Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes, die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und der Bilanz,
 - e) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Tagegeldern (Reisekosten) im Einvernehmen mit dem Landesverbandsausschuss,
 - g) die Bestellung einer Landesgeschäftsführerin/eines Landesgeschäftsführers,

- h) die Erarbeitung einer für alle Verbandsgliederungen verbindlichen Rahmengeschäftsordnung und Rahmenkassenordnung, einer Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle und deren Einrichtungen. Diese Ordnungen werden dem Landesverbandsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.
 - i) Der Landesverbandsvorstand kann die Delegierten zum Bundesverbandstag gem. § 18 Abs. 4 Buchstabe g) wählen und die Mitglieder des Landesverbandes für Kommissionen des Bundesverbandes benennen.
- (2) Der Landesverbandsvorstand gibt sich innerhalb eines halben Jahres nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung.
 - (3) Der Landesverbandsvorstand wird von der bzw. dem Landesverbandsvorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Auf Verlangen eines Drittels des Landesverbandsvorstandes muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen.

Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer hat an allen Sitzungen des Landesverbandsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Verhinderungsfall nimmt eine/ein von ihm Beauftragte/r teil.

Über die Sitzung des Landesverbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und von der bzw. dem Landesverbandsvorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (4) Der Landesverbandsvorstand ist verpflichtet, dem Landesverbandsausschuss und damit den Kreisverbänden nach Abschluss eines Kalenderjahres zu berichten.
- (5) Die Bekanntmachungen des Landesverbandsvorstandes erfolgen im eigenen Verbandsorgan, so weit nicht aus besonderen Gründen eine andere Form gewählt wird.

- (6) Verbindlichen Anweisungen des Landesverbandsvorstandes haben die untergeordneten Verbandsvorstände Folge zu leisten. Kommen diese in einer angemessenen Frist den Anweisungen des Landesverbandsvorstandes nicht nach, so kann der Landesverbandsvorstand die Geschäfte der Vorstände der untergeordneten Verbandsstufen übernehmen, um die Ausführung der Anweisung selbst durchzuführen. Die Kosten dafür sind der untergeordneten Verbandsgliederung zu zurechnen.

§ 22 Landesverbandsausschuss

Der Landesverbandsausschuss wird durch den Landesverbandstag berufen und besteht aus:

- a) der oder dem vom Landesverbandstag gewählten Vorsitzenden,
- b) mindestens 2 Stellvertreter/innen,
- c) der Schriftführerin oder den Schriftführer,
- d) den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Kreisverbände bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen.

§ 23 Aufgaben des Landesverbandsausschusses

- (1) Der Landesverbandsausschuss wird in allen wichtigen Fragen des Verbandes, jedoch mindestens einmal im Jahr zum „Kleinen Landesverbandstag“ durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter einberufen. Stellt ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses den Antrag auf Einberufung, muss dem innerhalb eines Monats stattgegeben werden.

Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen des Landesverbandsausschusses teilzunehmen.

- (2) Dem Landesverbandsausschuss obliegt:
- a) die Überwachung der Geschäftsführung des Landesverbandsvorstandes,
 - b) die Prüfung und Genehmigung des vom Landesverbandsvorstand gemäß Planungsordnung vorzulegenden Haushaltsplanes,
 - c) die Feststellung des vorzulegenden Jahresabschlusses und die Erteilung der vorläufigen Entlastung gegenüber dem Landesverbandsvorstand,
 - d) die Entgegennahme der jährlichen Berichte der Landesverbandsrevisoren,

- e) die Entgegennahme des Berichtes des Landesverbandsvorstandes über die gemäß § 21 Abs. 6 veranlassten Maßnahmen.
- (3) Die Landesverbandsrevisorinnen/-revisoren nehmen an den Landesverbandsausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Alle gefassten Beschlüsse des Landesverbandsausschusses haben Gültigkeit bis zur Aufhebung oder Änderung durch den Landesverbandstag. Diese Beschlüsse sind in diesem Sinne dem nachfolgenden Landesverbandstag vorzulegen.
- (5) Die oder der Landesverbandsausschussvorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer der Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden nimmt an allen Sitzungen des Landesverbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (6) In Fällen von besonderer Bedeutung findet im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandsausschusses eine gemeinsame Sitzung des Landesverbandsvorstandes und -ausschusses statt, die die bzw. der Vorsitzende des Landesverbandsvorstandes einberuft und leitet.

F) REVISOREN UND AUSSCHÜSSE

§ 24 Landesverbandsrevisorinnen und -revisoren

- (1) Der Landesverbandstag wählt aus dem Kreis der Verbandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Landesverbandsrevisorinnen bzw. Landesverbandsrevisoren (§ 18 Abs. 4 f) und ggf. Ersatz-Revisoren.

Die Gewählten müssen fachlich geeignet und dürfen nicht Mitglied des Landesverbandsvorstandes und Landesverbandsausschusses sein, sowie zu keiner Verbandsgliederung in einem Angestellten- oder sonstigen vertraglichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Die Landesverbandsrevisorinnen/-revisoren sind nur dem Landesverbandstag und dem Landesverbandsausschuss verantwortlich.

- (2) Die Landesverbandsrevisorinnen/-revisoren haben mindestens einmal im Halbjahr die Landesverbandskasse und ihre Führung im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes zu prüfen.

Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Landesvorstand und dem Landesverbandsausschuss vorzulegen.

Die Landesverbandsrevisorinnen/-revisoren haben dem Landesverbandstag Bericht zu erstatten.

- (3) Die Landesverbandsrevisorinnen/-revisoren sind berechtigt und verpflichtet, Revisionen bei den Kreis- und Ortsverbänden durchzuführen. Sie sind berechtigt, die Kassen aller Verbandsstufen unvermutet zu prüfen.
- (4) Die nach § 23 Abs. 4 genannten Beschlüsse haben die Revisoren für den Landesverbandstag aufzubereiten und diesen dazu Empfehlungen zu geben.

§ 25 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

- (1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden (§ 18 Abs. 4 Buchst. d)
 - b) mindestens einer/m Stellvertreter/in (§ 18 Abs. 4 Buchst. e), die vom Landesverbandstag aus dem Kreis der Verbandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Landesverbandsvorstand bzw. -ausschuss angehören.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Stellvertreter/innen sollen fachlich geeignet sein.
- (3) Nach der Wahl des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses hat die/der Landesverbandsvorsitzende jeder Verbandsgliederung Name, Anschrift und Telefonnummer der oder des Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses sowie dessen Vertreterinnen und Vertreter bekannt zu geben.

§ 26 Beratende Ausschüsse und Beiräte

Zur Durchführung und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können die Organe des Landesverbandes auf Dauer oder vorübergehend beratende Ausschüsse bzw. Beiräte bestellen.

Die Landesverbandsorgane haben deren Aufgaben abzugrenzen, die Mitglieder zu berufen und die Frist zu bestimmen, in der die Aufgaben zu erledigen sind.

G) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 27 Landesverbandsgeschäftsstelle, Angestellte des Landesverbandes

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Landesverband der Landesgeschäftsstelle und weiterer Einrichtungen.
- (2) Die bzw. der vom Landesverbandsvorstand bestellte, hauptamtlich angestellte Landesverbandsgeschäftsführerin bzw. hauptamtlich angestellter Landesverbandsgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter aller Angestellten des Landesverbandes. Die Landesverbandsgeschäftsführerin bzw. der Landesverbandsgeschäftsführer muss Mitglied im Verband sein.
- (3) Der Landesverbandsgeschäftsführerin bzw. dem Landesverbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Landesverbandes und der vom Landesverband unterhaltenen Einrichtungen im Einklang mit der Satzung und unter Beachtung der Geschäftsordnung,
 - b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes und der von ihm unterhaltenen Einrichtungen mit Vollmacht (§ 30 BGB),
 - c) die Personalhoheit über alle Angestellten des Landesverbandes im Rahmen des verbindlichen Stellenplanes,
 - d) die organisatorische Vorbereitung der Landesverbandstage und der Sitzungen der übrigen Landesverbandsorgane,
 - e) die beratende Teilnahme an allen Sitzungen der Organe des Landesverbandes,
 - f) die Gewährleistung der Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes.

§ 28 Wahlbestimmungen / Kooptation

- (1) Der Landesvorstand beschließt eine für alle Verbandsgliederungen und Organe des Landesverbandes gültige Wahlordnung, die die Durchführung der Wahlen regelt.
- (2) Ist der Einsatz eines Mitgliedes für eine bestimmte Aufgabe zwingend erforderlich, um satzungsgemäße Arbeiten zu gewährleisten, kann unter nachfolgenden Voraussetzungen von einer Kooptation Gebrauch gemacht werden:

Für eine ordentliche Wahl nach der Wahlordnung fehlen die satzungsgemäßen Voraussetzungen, die Wahl ist später nachzuholen.

Das Mitglied, welches kooptiert werden soll, darf für die zugedachte Aufgabe bei der vergangenen Wahl nicht abgewählt worden sein.

§ 29 Ehrenvorsitzende / Ehrenvorsitzender

Durch Beschluss des Orts-, Kreis- bzw. Landesverbandsorgans kann eine ausscheidende oder ehemalige Vorsitzende bzw. ein ausscheidender oder ehemaliger Vorsitzender dieser Verbandsgliederung bzw. des Landesverbandsorgans wegen besonderer Verdienste um den Landesverband zum Ehrenvorsitzenden der jeweiligen Verbandsgliederung bzw. des Landesverbandsorgans ernannt werden.

§ 30 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Die übergeordneten Verbandsorgane sind berechtigt, in dringenden Fällen die Vorstandsmitglieder nachgeordneter Vorstände mit sofortiger Wirkung vorläufig ihres Amtes zu entheben. Dem abzubrufenden Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung über die Amtsenthebung in jedem Fall Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben und ihm ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe und mit Hinweis auf den Rechtsbehelf der Beschwerde nach § 31 mitzuteilen.

Ist ein vorübergehendes Verbot der Ausübung eines Amtes für die Dauer von bis zu zwei Jahren (Ordnungsmaßnahme gem. § 6 Abs. 8) in schweren Fällen nicht angezeigt, hat der zuständige Verbandstag bzw. die Mitgliederversammlung auf dauerhafte Amtsenthebung zu entscheiden.

Weigert sich der zur endgültigen Abberufung zuständige Verbandstag bzw. die Mitgliederversammlung, die Vorstandsmitglieder ihres Amtes endgültig zu entheben, so entscheidet bei Streit das den Streitenden übergeordnete Verbandsorgan, in letzter Instanz der Landesverbandstag.

§ 31 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten entscheiden nachgenannte Instanzen:

der Vorstand des Ortsverbandes,

der Vorstand des Kreisverbandes,

der Vorstand des Landesverbandes sowie

jeweils in letzter Instanz der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss.

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den mit der Satzung getroffenen Regeln und den damit festgelegten Aufgaben und Verantwortungsabgrenzungen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde oder Anrufung der nächst höheren Instanz beträgt einen Monat nach Zustellung des Beschlusses.

- (2) Erklärt sich eine Instanz für nicht zuständig, hat sie dies nachweislich zu begründen und dem Beschwerdeführer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Beschwerde ist der zuständigen Instanz umgehend zuzustellen.
- (3) Gibt es in Bezug von Zuständigkeiten zwischen den Instanzen Streitigkeiten, entscheidet dazu endgültig der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss.
- (4) Vor jeder Beschlussfassung sind sämtliche Beteiligte zu hören. Die Beschlüsse sind in geheimer Abstimmung zu fassen, schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) Die endgültige Entscheidung des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses muss beweisführend im Rahmen der Satzung sein. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern zu unterschreiben. Er hat Gültigkeit, wenn er in der Ausnahme nachweislich nur vier Unterschriften tragen kann. Er ist gemäß § 32 Abs. 4 zuzustellen.
- (6) Kann die unter Abs. 1 Satz 3 genannte Frist durch besondere Umstände wie Krankheit oder Urlaub nachgewiesen nicht eingehalten werden, kann die Frist aufgehoben werden.

§ 32 Protokolle / Beschlüsse

- (1) Von allen Mitgliederversammlungen der Verbandsgliederungen und den Sitzungen der Vorstände ist ein Protokoll zu führen, das die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer unterzeichnen müssen.
- (2) Das gilt ebenso für die Verbandstage der Gliederungen, den Landesverbandstag, den Landesverbandsausschuss sowie für die Ausschüsse der Landesverbandsorgane und Revisionskontrollen.
- (3) Beschlüsse aller Verbandsgliederungen sind listenmäßig und nummerisch zu erfassen.

- (4) Die nach der Satzung verpflichtend schriftlich zu fassenden Beschlüsse sind innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussdatum den nachgeordneten Verbandsgliederungen bzw. den Betroffenen zuzustellen.

§ 33 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen ordentlichen oder einen für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Landesvorstandes bei einer namentlichen Abstimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten gebilligt wird.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Landesverbandsvorstand abgewickelt.

In diesen Fällen ist das nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Landesverbandes noch vorhandene Vermögen an eine freie, gemeinnützige Organisation zu übereignen, die es unmittelbar und ausschließlich für wohlfahrtspflegerische Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 34 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Landesverbandstag mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmberechtigten.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder Kraft Gesetzes erforderlich werden, kann der Landesverbandsvorstand vornehmen.
- (3) Der Landesverbandsausschuss kann im Rahmen des „Kleinen Landesverbandstages“ nach § 23 Abs. 1 gemeinsam mit dem Landesverbandsvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel der nach § 20 und § 22 Stimmberechtigten die Werte nach § 7 Abs. 4 a) und Abs. 5 und den Mitgliedsbeitrag nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ändern.
- (4) Die bzw. der Landesverbandsvorsitzende hat unverzüglich die Landesverbandsgliederungen, Organe, die betreffenden Einrichtungen und die Mitglieder in geeigneter Weise über die Änderungen zu unterrichten.

§ 35 Inkrafttreten der Satzung

Die Landessatzung tritt nach Beschluss durch den 8. Ordentlichen Landesverbandstag am 16.09.2016 einschließlich der Änderungen aufgrund des "Kleinen Verbandstages" am 20.01.2018 mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Landessatzung wird die Satzung in der Fassung der Beschlüsse des Außerordentlichen Landesverbandstages vom 11.02.2011 in Chemnitz ungültig.

Die Eintragung beim Registergericht erfolgte am 14.03.2018.

Übersicht der Hauptberatungsstellen im Sozialverband VdK Sachsen e. V.

Beratungsstelle Annaberg Wolkensteiner Str. 43, 09456 Annaberg	Tel.: 03733 / 42352
Beratungsstelle Bautzen Töpferstr. 17, 02625 Bautzen	Tel.: 03591 / 481361
Beratungsstelle Chemnitz Max-Müller-Str. 13, 09123 Chemnitz	Tel.: 0371 / 2609506
Beratungsstelle Delitzsch August-Bebel-Str. 2, 04509 Delitzsch	Tel.: 034202 / 301120
Beratungsstelle Dresden Bundschuhstr. 2, 01307 Dresden	Tel.: 0351 / 2054530
Beratungsstelle Freiberg Schillerstr. 3, 09599 Freiberg	Tel.: 03731 / 23634
Beratungsstelle Meißen Ossietzkystr. 37a, 01662 Meißen	Tel.: 03521 / 463557
Beratungsstelle Leipzig Prager Str. 60, 04317 Leipzig	Tel.: 0341 / 6991313
Beratungsstelle Plauen Forststr. 10, 08523 Plauen	Tel.: 03741 / 522458
Beratungsstelle Wurzen Friedrich-Ebert-Str. 2, 04808 Wurzen	Tel.: 03425 / 852644
Beratungsstelle Zittau Oststr. 16, 02763 Zittau	Tel.: 03583 / 704108
Beratungsstelle Zwickau Bosestr. 24/26, 08056 Zwickau	Tel.: 0375 / 452695

Die Adressen weiterer Beratungsstellen erhalten Sie in der VdK-Landesgeschäftsstelle (Tel. 0371-33400) oder im Internet unter www.vdk.de/sachsen.